

tement gebunden ist, hat das Bundesgericht nicht zu prüfen. Seine Kognition beschränkt sich auf die Kompetenzfrage; weil die Zuständigkeit des Bundesrates eine interkantonale (oder internationale) Gewässerstrecke voraussetzt, prüft es, ob eine solche vorliegt oder nicht. Mit der Feststellung, dass es sich um eine interkantonale Gewässerstrecke handelt, ist aber nicht gesagt, dass diese als solche nutzbar zu machen ist; das ist vielmehr Sache des materiellen Entscheids, zu dem der Bundesrat allein zuständig ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. — Die Klage wird abgewiesen und die Zuständigkeit des Bundesrates, über die Nutzbarmachung der Wasserkraft der Sihlstrecke Schindellegi-Hütten zu entscheiden, anerkannt.

2. — Es wird festgestellt, dass die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen des Kantons Schwyz nicht befugt sind, über die Ausnützung der Wasserkraft der schwyzerischen Sihlstrecke gemäss Projekt des Bezirks Höfe zu verfügen, solange der Bundesrat nicht über die Ausnützung der Gesamtstrecke gemäss Projekt der SBB entschieden hat.

VII. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

52. Auszug aus dem Urteil vom 17. Dezember 1952 i. S. Kanton Basel-Stadt gegen Kantone Solothurn und Basel-Landschaft.

Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter.

Die Pflicht zur Hilfeleistung obliegt demjenigen Kanton, in dem die Krankheit und die als Folge davon sowie als Folge der Mittellosigkeit eintretende Hilfs- und Pflegebedürftigkeit erkennbar geworden sind.

Déclaration entre la Suisse et l'Italie, du 6/15 octobre 1875, concernant l'assistance gratuite des malades indigents. Le devoir d'assistance incombe à celui des cantons sur le territoire duquel est devenue reconnaissable la maladie qui, avec l'indigence, a entraîné le besoin de secours.

Dichiarazione 6/15 ottobre 1875 tra la Confederazione svizzera e il Regno d'Italia per assistenza gratuita reciproca a malati poveri. L'obbligo dell'assistenza incombe a quel Cantone sul cui territorio è diventata riconoscibile la malattia che, con l'indigenza, ha portato seco il bisogno di soccorso.

A. — Der 1930 geborene italienische Staatsangehörige Marino Ambrosini trat am 7. September 1951 von Allschwil, dem Wohnort seiner Eltern, für einige Zeit eine Stelle an bei Landwirt Kaiser in Hofstetten (SO). Er arbeitete dort in der Landwirtschaft, erkrankte aber nach einigen Tagen, sodass er seit dem 14. September bettlägerig war. Da sich der Zustand bald verschlimmerte, wurde der Arzt zugezogen, der schon anlässlich des ersten der drei Besuche, die er machte, die Einweisung des Patienten in ein Spital als angezeigt erachtete und sich deshalb in den Spitälern von Dornach und Breitenbach erkundigte, ob Ambrosini aufgenommen würde. Die Aufnahme scheiterte daran, dass der Patient nicht Krankenkassenmitglied war und die Spitalkosten nicht sicherstellen konnte. Frau Kaiser ersuchte daher die Eltern Ambrosini wiederholt und dringend, den Sohn heimzuholen, was schliesslich nach anfänglicher Weigerung des Vaters Ambrosini, den Sohn aufzunehmen, am 22. September 1952 geschah. In Allschwil ergab die Untersuchung des Patienten durch Dr. Guthauser, dass die sofortige Spitalweisung unumgänglich sei. Die Einweisung erfolgte noch am selben Tage als Notfall in das Bürgerspital Basel. Dort ergab sich, dass Ambrosini an Jeterus infectiosus Weil und Typhus abdominalis litt. Am 30. November konnte der Patient als geheilt aus dem Spital wieder entlassen werden. Die Behandlungskosten betragen Fr. 2551.30. Weder der Patient selbst noch dessen Angehörige waren in der Lage, die Kosten zu bezahlen. Unter Berufung auf

die Vereinbarungen der beiden Halbkantone vom 6./13. Mai 1924 betreffend Notaufnahmen von Patienten von Baselland in Basler Spitälern und vom 6./9. April 1948 und 1./29. Dezember 1950 über die Beitragsleistung an die Spitalkosten für Patienten aus Baselland in Basler Spitälern suchte die Spitalverwaltung die Kosten zunächst vom Kanton Basel-Landschaft ersetzt zu erhalten. Als dieser die Übernahme ablehnte, wandte sich Basel an die solothurnischen Behörden. Auch diese lehnten die Bezahlung ab.

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Klage beantragt der Kanton Basel-Stadt, den Kanton Solothurn pflichtig zu erklären, die ihm aus der Spitalpflege Ambrosinis entstandenen Kosten im Betrage von Fr. 2551.30 zu ersetzen, eventuell den Kanton Basel-Landschaft hiezu auf Grund der Vereinbarungen der beiden Halbkantone zu verhalten und diesen zu verpflichten, die auf Fr. 2306.30 ermässigte Rechnung zuzüglich des in der Vereinbarung bestimmten Staatsbeitrages von Fr. 465.50, zusammen also Fr. 2771.80 zu bezahlen. Zur Begründung dieser Begehren macht der Kanton Basel-Stadt geltend: Gestützt auf die Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 betreffend die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter sei die Schweiz verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Pflege und Spitalbehandlung zu übernehmen. Die streitige Frage, welcher Kanton hiezu verpflichtet sei, entscheide sich nach der Praxis des Bundesgerichts in analoger Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875. Danach obliege die Unterstützungspflicht demjenigen Kanton, in welchem Erkrankung und Hilfsbedürftigkeit in einer Weise erkennbar geworden seien, dass die Behörden zu Massnahmen verpflichtet gewesen wären. Das sei hier in Hofstetten geschehen; der Arbeitgeber Kaiser habe die Bedürftigkeit Ambrosinis und die schwere Erkrankung

gekannt. Die Behörden von Hofstetten und des Kantons Solothurn wären daher zu entsprechenden Fürsorgemassnahmen verpflichtet gewesen.

Eventuell habe der Kanton Basel-Landschaft für die Kosten aufzukommen....

C. — Der Kanton Solothurn beantragt die Abweisung der Klage, eventuell, den Kanton Basel-Landschaft zur Bezahlung der Kosten im Betrage von Fr. 2771.80 zu verhalten. Er führt aus: Ambrosini sei bereits im Zeitpunkt seiner Ankunft in Hofstetten leidend gewesen. Die Art und Weise, wie die Mutter des Patienten diesen in Hofstetten « platziert » habe, lasse der Vermutung Raum, die Angehörigen hätten von der Erkrankung des Sohnes bereits gewusst und längere Bettlägerigkeit befürchtet. Auch aus dem ärztlichen Zeugnis des Dr. Herberth gehe hervor, dass die Krankheit schon in Allschwil begonnen habe. Über die Art der Krankheit habe sich der Arzt gegenüber dem Arbeitgeber Ambrosinis nicht geäussert, noch habe er diesen beauftragt, den Ortsbehörden von der Erkrankung Kenntnis zu geben. Diesen sei die Ortsanwesenheit Ambrosinis und dessen Erkrankung nicht bekannt gewesen. Dadurch, dass er eingewilligt habe, dass man ihn zu den Eltern nach Allschwil zurückbringe, habe er den solothurnischen Behörden die Erkennbarkeit seines Leidens verunmöglicht. Nachdem die Erkrankung im Wohnsitzkanton Basel-Landschaft eingetreten sei und man die Einweisung in das Spital von dort aus angeordnet habe, müsse der Kanton Basel-Stadt allfällige Ersatzansprüche gegen den Kanton Basel-Landschaft richten.

D. — Der Kanton Basel-Landschaft beantragt, die Eventualklage abzuweisen, eventuell den Kanton Solothurn zur Rückzahlung der Fr. 2771.80 an den Kanton Basel-Landschaft zu verhalten....

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 (AS I 745) verpflichtet die Ver-

tragsstaaten, dafür zu sorgen, dass ihre Angehörigen, wenn sie wegen physischer oder geistiger Erkrankung der Hilfe und ärztlichen Pflege bedürfen, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden. Die Pflicht zur Übernahme von Behandlung und Pflege besteht dabei nicht erst, wenn eine Rückkehr des Erkrankten in seine Heimat nicht ohne Nachteil für ihn oder andere geschehen kann, d.h. nicht erst bei Transportunfähigkeit des Erkrankten, sondern bereits mit dem Eintritt der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit. Sie entsteht also nicht erst, wenn die Behörden des Erkrankungsortes von der Krankheit und der daraus folgenden Pflegebedürftigkeit Kenntnis erhalten, sondern schon, wenn erkennbar wird, dass der Patient an einer Krankheit leidet, welche ihn pflegebedürftig werden lässt, und dass er für solche Pflege wegen Mittellosigkeit nicht die erforderlichen Mittel hat. Da dem Abkommen darüber, welcher Kanton die Kosten schliesslich an sich zu tragen hat, ohne Regress auf einen andern, keine Norm zu entnehmen ist, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Normen des BG vom 22. Juni 1875 analog anzuwenden (BGE 40 I 415, 71 I 95). Die Pflicht zur Hilfeleistung obliegt danach dem Kanton des Erkrankungsortes, d.h. demjenigen Kanton, in dem die Krankheit und die als Folge davon sowie als Folge der Mittellosigkeit eintretende Hilfs- und Pflegebedürftigkeit erkennbar geworden sind. Unterlassen die Behörden dieses Kantons die nach der Sachlage erforderlichen Vorkehren, sei es, weil unterlassen wurde, ihnen vom Zustand des Kranken Mitteilung zu machen, sei es, weil sie trotz solcher Mitteilung die gebotenen Massnahmen nicht ergriffen haben, und hat es infolgedessen ein anderer Kanton übernommen, dem Patienten die erforderliche Pflege zu gewähren, so hat dieser, da für die Kosten nach dem Abkommen mit Italien Ersatz nicht verlangt werden kann, gegenüber dem Ort des Krankheitseintrittes Anspruch auf Kostenersatz.

Als Ort, wo erkennbar wurde, dass Marino Ambrosini erkrankte und zufolge dieser Erkrankung und seiner Mit-

tellosigkeit pflegebedürftig sei, kann nur Hofstetten in Betracht fallen. Hier war er nach vorübergehender Mithilfe im Landwirtschaftsbetrieb Kaisers bettlägerig geworden, hatte der Arzt beigezogen werden müssen und hatte sich ergeben, dass eine Spitaleinweisung unumgänglich sei. Dafür, dass bereits vor diesem Aufenthalt Ambrosinis in Hofstetten eine ernstliche Krankheit und daraus folgende Pflege- und Hilfsbedürftigkeit erkennbar gewesen wären, liegt nichts vor. Das ergibt sich nicht bloss aus den Aussagen der Frau Ambrosini über den Zustand ihres Sohnes vor dem Aufenthalt in Hofstetten, sondern ganz schlüssig aus der Tatsache, dass Ambrosini vor dem eigentlichen Ausbruch der Krankheit mehrere Tage im Betrieb Kaisers arbeitete. Ob die Inkubationsdauer für die nachträglich festgestellte Krankheit schon vor der Arbeitsaufnahme in Hofstetten begonnen habe, ist unerheblich, weil der Zustand des Patienten jedenfalls vor dem 14. September nicht für eine ernstliche Erkrankung sprach. Die Pflegebedürftigkeit wurde erst erkennbar, als Frau Kaiser und auf deren Veranlassung der Arzt feststellten, dass Ambrosini ernstlich krank geworden sei und dass angesichts der Weigerung der Familie, den Sohn heimzunehmen, dessen Zustand sofortige Spitaleinweisung nötig mache. Diese wäre nach den Aussagen des Arztes auch angeordnet worden, wenn nicht die Unmöglichkeit des Kranken, für die Spitalkosten selbst oder durch seine Angehörigen aufzukommen, im Wege gestanden wäre. Auch darauf, ob der Arzt den Meistersleuten erklärte, um welche Krankheit es sich voraussichtlich handle, oder ob er sich darüber selbst nicht klar wurde, kommt nichts an. Es genügte, dass dem Arbeitgeber Kaiser oder seinen Familienangehörigen klar werden musste, die Erkrankung sei von solcher Art und Schwere, dass sie Spitalbehandlung notwendig mache. Damit ist aber für die Gemeinde Hofstetten bzw. den Kanton Solothurn bereits die Pflicht zur Anordnung der erforderlichen Vorkehren oder, falls sie von der Hilfsbedürftigkeit Ambrosinis keine Kenntnis erlangt hätten, was

dahingestellt bleiben kann, zur Übernahme der für diesen von einem andern Kanton aufgewendeten Kosten entstanden. Der Kanton Basel-Stadt, der Ambrosini in den Bürgerspital aufgenommen hat, weil die Einweisung in ein solothurnisches Spital unterblieben war, kann daher vom Kanton Solothurn Ersatz der ihm entstandenen Kosten verlangen. Die Höhe dieser Kosten ist nicht bestritten. Die gegen den Kanton Solothurn gerichtete Klage ist somit begründet.

2. — (Abweisung des Eventualbegehrens des Kantons Solothurn.)

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Das Hauptbegehren des Kantons Basel-Stadt wird gutgeheissen und der Kanton Solothurn wird pflichtig erklärt, die Forderung von Fr. 2551.30 zu bezahlen.

53. Arrêt du 24 septembre 1942 en la cause Telefunken contre Cour de justice de Genève et N. V. Philips.

1. *Recours pour violation de traités internationaux.* Compétence et pouvoir d'examen du Tribunal fédéral (consid. 1).
2. *Protocole de Genève du 24 septembre 1923, relatif aux clauses d'arbitrage.*

Ch. 1^{er} al. 1 : Le juge suisse applique le Protocole même si, dans les relations entre les deux États à la juridiction desquels sont soumises les parties, les effets en sont suspendus (consid. 2).
Ch. 2 al. 1. Interprétation de la volonté des parties exprimée dans la convention d'arbitrage en ce qui concerne la nomination des arbitres. Nomination d'arbitres par le Tribunal fédéral (consid. 3).

Application de la loi genevoise à titre de « loi du pays sur le territoire duquel l'arbitrage a lieu ». Consid. 4 et 5.

3. Examen par le juge cantonal, dans un litige relatif à la nomination d'un arbitre, de la compétence du tribunal arbitral. Point soustrait à la censure du Tribunal fédéral (consid. 7).

1. *Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland :* Zuständigkeit und Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (Erw. 1).

2. *Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923.*

Ziff. 1 Abs. 1 : Der schweizerische Richter wendet das Protokoll auch dann an, wenn dessen Wirkungen zwischen den beiden

Staaten, unter deren Gerichtsbarkeit die Parteien stehen, suspendiert sind (Erw. 2).

Ziff. 2 Abs. 1 : Ermittlung des Parteiwillens, welcher den die Ernennung der Schiedsrichter betreffenden Bestimmungen des Schiedsvertrags zugrunde liegt. Ernennung von Schiedsrichtern durch das Bundesgericht (Erw. 3).

Anwendung des Genfer Rechts als « Gesetzgebung des Landes, auf dessen Gebiet das Schiedsverfahren stattfindet » (Erw. 4 und 5).

3. Ist der Richter im Streit über die Ernennung eines Schiedsrichters befugt, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu prüfen ? (Erw. 7).

1. *Ricorso per violazione di trattati internazionali.* Competenza e sindacato del Tribunale federale (consid. 1).

2. *Protocollo di Ginevra relativo alle clausole d'arbitrato del 24 settembre 1923.*

Cifra 1, cp. 1. Il giudice svizzero applica il protocollo anche se, nelle relazioni tra i due Stati alla cui giurisdizione sono assoggettate le parti, gli effetti sono sospesi (consid. 2).

Cifra 2 cp. 1. Interpretazione della volontà delle parti espressa nella convenzione arbitrale per quanto concerne la nomina degli arbitri. Nomina di arbitri da parte del Tribunale federale (consid. 3).

Applicazione della legge ginevrina come « legge dello Stato sul cui territorio ha luogo l'arbitrato » (consid. 4 e 5).

3. Il giudice cantonale, nella lite relativa alla nomina d'un arbitro, ha potere per esaminare la competenza del tribunale arbitrale ? Punto sottratto alla censura del Tribunale federale (consid. 7).

A. — Le 24 novembre 1931, N. V. Philips'Gloeilampenfabrieken, à Eindhoven, a conclu avec Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m.b.H., à Berlin, un contrat de cartel dit « Roehrenvertrag », qui, sous sa huitième section, intitulée : « Tribunal arbitral », porte notamment les clauses suivantes :

206. Pour autant que le présent contrat ne dispose rien de contraire, tous les litiges nés de ce contrat seront soumis à un tribunal arbitral qui se prononcera d'une manière définitive et obligatoire, la voie de droit ordinaire étant exclue.

207. Les parties contractantes renoncent expressément et irrévocablement au droit de saisir les tribunaux ordinaires.

208. Le tribunal arbitral se prononce selon le droit suisse et, en ce qui concerne la procédure, selon la procédure civile du canton de Genève. Si, selon ces règles légales, on ne peut renoncer au droit d'attaquer la sentence arbitrale, les tribunaux ordinaires du canton de Genève seront seuls compétents pour connaître du recours ou prononcer l'annulation. Le tribunal arbitral se compose de trois membres. En cas de litige, chacune des parties nomme